

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00180 vom 22. August 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00180

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00180 du 22 août 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00180 del 22 agosto 2024

Regeste

Lohneinstufung | [Die Beschwerdeführerin hat ein Lehrdiplom für die Mittelschule, aber unterrichtet auf Sekundarstufe I. Hierbei war sie auf Lohnstufe 10 der Lohnkategorie IV eingestuft. Auf Rekurs hin stufte sie die Bildungsdirektion in Lohnstufe 12 ein und übersah hierbei die fehlende stufengerechte Ausbildung der Beschwerdeführerin. Dieser Entscheid blieb unangefochten. In der Folge verfügte das Volksschulamt unter Bezugnahme auf dieses Versäumnis auf den nächst möglichen Zeitpunkt wieder eine Einordnung in Lohnstufe 10.] Die Beschwerdeführerin ist nicht stufengerecht ausgebildet im Sinn von § 16 Abs. 5 LPVO (E. 3.2). Dadurch, dass die Vorinstanz dies in ihrem ersten Entscheid übersehen hat, basierte ihre (zu hohe) Lohneinstufung der Beschwerdeführerin auf einer fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung und es besteht grundsätzlich ein Rückkommensgrund (E. 3.3.1). Es kann offenbleiben, ob das Volksschulamt befugt dazu war, von Amtes wegen auf den fehlerhaften Entscheid seiner Rechtsmittelinstanz zurückzukommen (E. 3.3.2). Ohnehin ist die fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung vorliegend durch mehrere Versäumnisse und eine erhebliche Sorgfaltspflichtverletzung der Behörden begründet, weshalb das private Interesse der Beschwerdeführerin am Bestand der fehlerhaften Lohneinstufung das öffentliche Interesse an der objektiv richtigen Rechtsanwendung überwiegt. Die erneut tiefere Lohneinstufung ist aufzuheben (E. 3.3.3). Sprungrückweisung an das Volksschulamt zur Beurteilung des automatischen Stufenanstiegs nach § 24 Abs. 2 LPVO (E. 4). Teilweise Gutheissung und Rückweisung.

Erwägungen

E. 4

Zu prüfen bleibt der Antrag der Beschwerdeführerin, sie sei aufgrund der zwischenzeitlich erworbenen zusätzlichen Unterrichtstätigkeit in Lohnstufe 13 einzureihen. § 16 Abs. 4 LPVO sieht vor, dass beim Wechsel der Gemeinde oder beim Wiedereintritt in den Zürcher Schuldienst innert einer Frist von drei Jahren zuzüglich eines Tages die bisherige Einstufung der kantonalen Anstellung übernommen wird. Eine (höhere) Neueinstufung nach den Grundsätzen von § 16 Abs. 2 (vgl. oben E. 2.2) und damit unter Berücksichtigung der Unterrichtstätigkeit ist nur nach einem Berufsunterbruch von mehr als drei Jahren möglich (vgl. VGr, 22. Januar 2019, VB.2018.00210, E. 2.2). Während eines laufenden Arbeitsverhältnisses bestimmt sich ein allfälliger Stufenanstieg (jeweils per 1. Juli) nach den Regeln von § 24 LPVO, wonach es hierfür auf die Mitarbeiterqualifikation des vorherigen Schuljahres ankommt. Ob ein Stufenanstieg der Beschwerdeführerin per 1. Juli 2023 auf die Lohnstufe 13 gestützt auf § 24 Abs. 2 LPVO hätte erfolgen müssen, kann nicht beurteilt werden, da die Mitarbeiterbeurteilung der Beschwerdeführerin für das Schuljahr 2022/23 nicht bei den Akten liegt. Diese Sache ist daher zur ergänzenden Abklärung und

neuem Entscheid im Sinn der Erwägungen an den Beschwerdegegner zurückzuweisen (zur Zulässigkeit der sogenannten Sprungrückweisung vgl. Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 64 N. 4).

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Der Rekursentscheid der Vorinstanz vom 19. Februar 2024 und die Verfügung des Beschwerdegegners vom 22. März 2023 werden aufgehoben. Die Sache ist zur ergänzenden Sachverhaltsermittlung und zu neuem Entscheid im Sinn der Erwägungen an den Beschwerdegegner zurückzuweisen.

E. 6

Weil der Streitwert weniger als Fr. 30'000.- beträgt, sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 3 VRG). Der Beschwerdegegner hat der überwiegend obsiegenden Beschwerdeführerin eine angemessene Parteientschädigung für das Rekurs- und für das Beschwerdeverfahren von gesamthaft Fr. 2'000.- (einschliesslich Mehrwertsteuer) zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

E. 7

Bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis bestimmt sich der Streitwert im Verfahren vor Bundesgericht nach Art. 51 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Abs. 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110). Entsprechend ist auf die Lohndifferenz in der Zeit zwischen der Anstellung der Beschwerdeführerin bis zu ihrer Pensionierung abzustellen (BGr, 21. Dezember 2022, 8D_6/2022, E. 1.2). Der so errechnete Streitwert beträgt mehr als Fr. 15'000.-, sodass die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offensteht (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG). Nach der Regelung in Art. 90 ff. BGG sind letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Die Rückweisung ist daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.